

20.02.2026



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Selpin, Gemarkung Wesselstorf

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** der Gemeinde Selpin, Gemarkung Wesselstorf mit einer Gesamtfläche von **99,36 ha** (993 554,53 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Wesselstorf von Hymmen** (Jagdbezirksnummer 1258) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die in der Anlage näher bezeichneten gegenständlichen Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Selpin. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die gegenständlichen Grundflächen sind ganz überwiegend Acker-, Wald- und Grünlandflächen, die zu den umliegenden Jagdbezirken durch Straßen, Wege, Gräben, Waldgrenzen oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Wesselstorf von Hymmen einheitlich land- bzw. forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden bzw. in diese in Form einer Flächenverzahnung hineinragen.

Sofern Teile von Flurstücken aufgeführt wurden, folgt dies aus dem Umstand, dass der Verlauf von Wegen oder landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgrenzen teilweise nicht den Flurstücksgrenzen entspricht. Der aufgeführte Teil der entsprechenden Flurstücke bezeichnet den durch natürliche Begrenzung auf der Seite des Eigenjagdbezirks Wesselstorf von Hymmen liegenden Teil. Ferner sind einige Flächen bebaut und daher teilweise befriedet, sodass diese Teilflächen nicht Teil eines Eigenjagdbezirks sein können.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Flüsse, Wege oder ähnliches. Durch die

gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirks für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



Ch. Tessin
Stellvertretender Amtsleiter

Bad Doberan, 20.02.2026

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m²	Anteil in %	Anteil in m²	Anteil in ha
Wesselstorf	1	52		2318,00	100,00	2318,00	0,23
Wesselstorf	1	53		12422,00	100,00	12422,00	1,24
Wesselstorf	1	60		89119,00	100,00	89119,00	8,91
Wesselstorf	1	88	2	3325,00	100,00	3325,00	0,33
Wesselstorf	1	282	1	4530,00	100,00	4530,00	0,45
Wesselstorf	1	342		6135,00	100,00	6135,00	0,61
Wesselstorf	1	344	1	80244,00	100,00	80244,00	8,02
Wesselstorf	1	349		3354,00	35,88	1203,53	0,12
Wesselstorf	1	352		3200,00	32,51	1040,22	0,10
Wesselstorf	1	355		22540,00	92,93	20946,06	2,09
Wesselstorf	1	356		1467,00	100,00	1467,00	0,15
Wesselstorf	1	359		2436,00	100,00	2436,00	0,24
Wesselstorf	1	360		776,00	100,00	776,00	0,08
Wesselstorf	1	361		1427,00	100,00	1427,00	0,14
Wesselstorf	1	378		13577,00	100,00	13577,00	1,36
Wesselstorf	1	380		102623,00	97,47	100028,13	10,00
Wesselstorf	1	381		659,00	100,00	659,00	0,07
Wesselstorf	1	383		260357,00	3,23	8416,72	0,84
Wesselstorf	1	393		12136,00	41,57	5045,36	0,50
Wesselstorf	1	395		17245,00	100,00	17245,00	1,72
Wesselstorf	1	396		192319,00	100,00	192319,00	19,23
Wesselstorf	1	397		113690,00	100,00	113690,00	11,37
Wesselstorf	1	398		75929,00	100,00	75929,00	7,59
Wesselstorf	1	399		55281,00	100,00	55281,00	5,53
Wesselstorf	1	400		11505,00	5,66	650,62	0,07
Wesselstorf	1	401		61475,00	100,00	61475,00	6,15
Wesselstorf	1	409	4	24970,00	11,38	2842,39	0,28
Wesselstorf	1	413		26112,00	100,00	26112,00	2,61
Wesselstorf	1	414		28486,00	100,00	28486,00	2,85
Wesselstorf	1	415		4780,00	48,43	2315,17	0,23
Wesselstorf	1	416		2475,00	68,99	1707,59	0,17
Wesselstorf	1	421		1232,00	45,22	557,16	0,06
Wesselstorf	1	422		1325,00	49,85	660,47	0,07
Wesselstorf	1	423		1324,00	49,08	649,78	0,06
Wesselstorf	1	424		1248,00	43,71	545,51	0,05
Wesselstorf	1	425		1175,00	40,89	480,44	0,05
Wesselstorf	1	426		1102,00	29,59	326,07	0,03
Wesselstorf	1	429		4259,00	100,00	4259,00	0,43
Wesselstorf	1	430		3790,00	100,00	3790,00	0,38
Wesselstorf	1	431		5751,00	100,00	5751,00	0,58
Wesselstorf	1	432		6468,00	100,00	6468,00	0,65
Wesselstorf	1	434		3148,00	56,18	1768,40	0,18
Wesselstorf	1	435		2555,00	94,16	2405,80	0,24
Wesselstorf	1	437		1142,00	100,00	1142,00	0,11
Wesselstorf	1	438	2	6111,00	77,75	4751,41	0,48
Wesselstorf	1	439		2822,00	53,45	1508,31	0,15
Wesselstorf	1	446		16260,00	96,49	15688,63	1,57
Wesselstorf	1	450	2	2225,00	38,66	860,17	0,09
Wesselstorf	1	451		2422,00	100,00	2422,00	0,24
Wesselstorf	1	465		19465,00	32,64	6352,59	0,64
Summe jagdbezirksfreier Flächen:						993554,53	99,36